

# Tiroler Demenzsymposium 2020

Panel III – Rechtliche Aspekte bei Demenz

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen /  
Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG)

Mag.<sup>a</sup> iur. Vanessa Hutle

VertretungsNetz – Bewohnervertretung Salzburg/Tirol

## Bewohnerververtretung

- im Auftrag des Justizministeriums/BMVRDJ
- Schutz des Grundrechts auf persönliche Freiheit von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder intellektuellen Beeinträchtigungen in Pflege- und Betreuungseinrichtungen
- Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen
- Antrag auf gerichtliche Überprüfung und gerichtliche Vertretung

## Überblick über den Impulsvortrag

- Begriff „Freiheitsbeschränkung“
- Zulässigkeitsvoraussetzungen nach HeimAufG
- Fallbeispiel

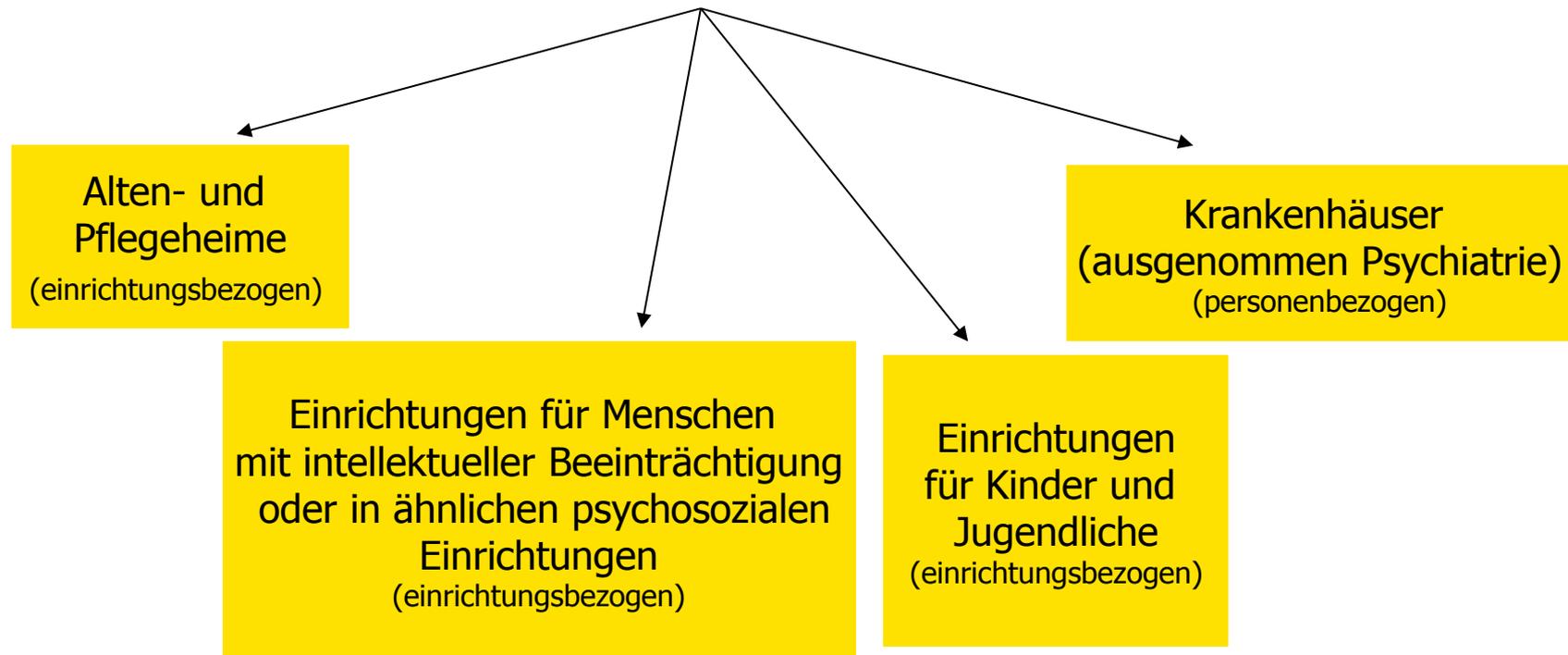
## **Grundrecht der persönlichen Freiheit**

- Europäische Menschenrechtskonvention
- BVG zum Schutz der persönlichen Freiheit
- Einschränkungen bedürfen gesetzliche Legitimation

## Heimaufenthaltsgesetz - HeimAufG

- Bundesgesetz in Kraft seit 01.07.2005
- **RECHTSSCHUTZ** für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung oder psychischer Erkrankung
- **RECHTSSICHERHEIT** für die mit der Pflege oder Betreuung beauftragten Berufsgruppen

## Geltungsbereich - § 2 HeimAufG



## **Freiheitsbeschränkung - § 3 Abs 1 HeimAufG**

- Unterbindung einer Ortsveränderung
- gegen oder ohne den Willen
- mit physischen Mitteln, insbesondere durch mechanische, elektronische oder medikamentöse Maßnahmen
- oder durch deren Androhung

## Medikamentöse Freiheitsbeschränkung

- Verabreichung beruhigender und dämpfender Medikamente für die rein symptomatische Behandlung von Unruhezuständen oder Verhaltensstörungen
- Behandlung bezweckt Unterbindung des Bewegungsdrangs
- Erläuterungen zur medikamentösen Freiheitsbeschränkung (Manual im Auftrag des BMJ, Stand 2011)

## **Freiheitsbeschränkung und -einschränkung**

- Unterschied: Entscheidungsfähigkeit und Zustimmung
- Dokumentations-, Aufklärungs- und Verständigungspflicht

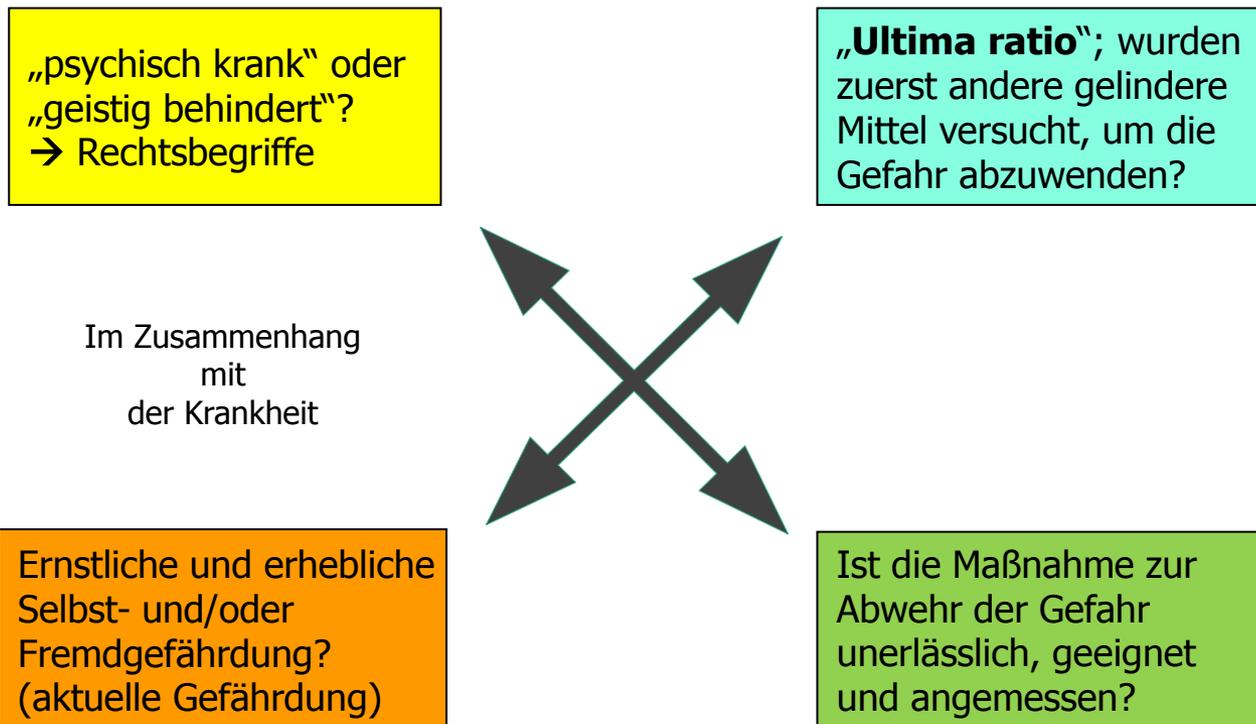
## Die häufigsten Gründe, aus welchen beschränkende Maßnahmen folgen:

Sturzgefahr  
Agitiertheit, Bewegungsdrang  
Unruhe  
mangelnde Orientierung  
Verwirrtheit  
Fremdgefährdung  
„Störendes“ Verhalten  
Personalmangel  
Fehlende Alternativen

## Gemeldete oder wahrgenommene Freiheitsbe-/-einschränkungen:

Medikamente  
Seitenteile  
Elektronische Systeme  
Gebremste Rollstühle  
Weggenommene Gehhilfen  
Versperrte Türen  
Therapietische  
Diverse Gurtsysteme  
Zurückhalten, Zurückholen

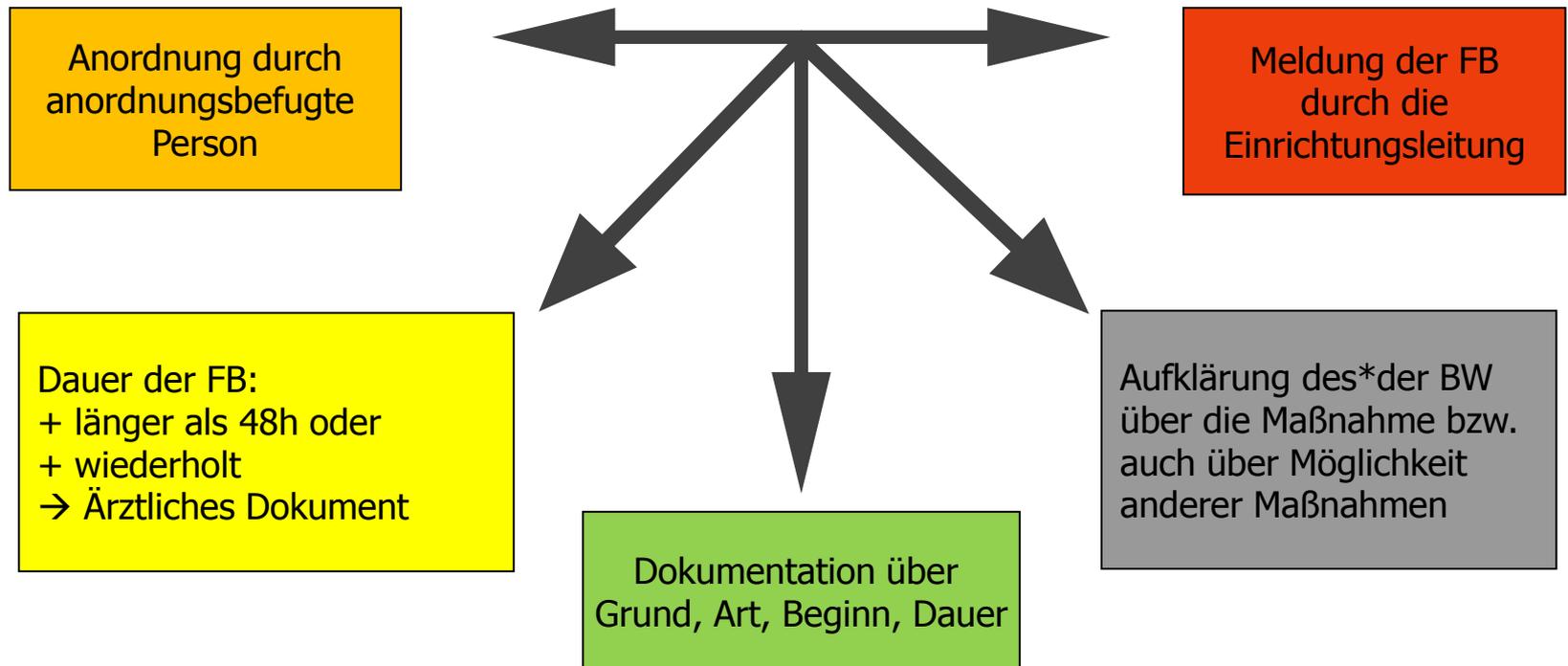
## § 4 HeimAufG: Materielle Voraussetzungen



## **Beispiele für Alternativen/gelindere Mittel**

- Niederflurbett und Sturzmatratze statt Seitenteile
- Abrollkeil statt Seitenteile
- Gespräche, Validation
- Mobilisationsangebote
- Basale Stimulation
- Aromatherapie

## §§ 5 ff HeimAufG: Formelle Voraussetzungen



## Dokumentationsbeispiele zum Nachdenken

19:39	HB seit Nachmittag sehr unruhig, hat Nachtmedis nicht genommen und schlug mir auf die Hand als ich sie ihr geben wollte. Habe _____ angerufen damit er ihr Vandal spritzt weil HB immer wieder aufstehen wollte.
-------	--

2015 10:00 Patientenbeobachtung

Fr.	konnte nur mit Hilfe von einer 2. Pflegeperson zum Waschbecken gebracht und im Intimbereich gewaschen werden. Sie wehrte sich, spritzte mit Wasser und schlug um sich.
-----	--

Massiver Moment der Desorientierung: Fr. \_\_\_\_\_ wollte aus dem Haus laufen, war dabei gangunsicher. Sie konnte kaum beruhigt werden. Sie wurde mit 2 PP wieder ins Zimmer gebracht und sie hat sich mit Widerstand niederlegen lassen. Lt. AVO Dr. \_\_\_\_\_ einmalige Gabe von 1mg. Risperidon.

TAGDIENST • • Ereignis am	2016 • 19:29	erfasst von	am	.2016
Bew. kommt noch mehrmals aus seinem Zimmer raus, wird immer wieder zurück in das Zimmer begeitet. Die Türen von den anderen Bew. wurden zugesperrt.				

## Zulässige Freiheitsbeschränkung

### materielle Voraussetzungen

§ 4 HeimAufG

+

### formelle Voraussetzungen

§§ 5, 6 und 7 HeimAufG

- BW ist **psychisch krank** od. **geistig behindert**
- **gefährdet im Zusammenhang** mit dieser Krankheit **eigenes Leben** oder **Gesundheit** oder **das Leben** oder **die Gesundheit Anderer**
- Gefährdung ist **ernstlich und erheblich**
- FB muss zur Abwehr der Gefahr **unerlässlich, geeignet und angemessen** sein
- Gefahr kann nicht durch andere **schonendere Maßnahmen** abgewendet werden.

- Die FB muss **angeordnet** werden:  
(befugt sind: Ärzt\*innen; DGKP; PädLeitung)  
über 48h? → ärztliches Gutachten  
wiederholt? → ärztliches Gutachten
- Die FB muss **dokumentiert** werden:  
→ Grund, Art  
→ Beginn, Dauer
- Bewohner\*in muss, in der für ihn\*sie geeigneten Weise **aufgeklärt** werden (anordnungsbefugte P.)
- die FB muss **gemeldet** & ggf. **aufgehoben** werden (Einrichtungsleitung)

## Fallbeispiel

**Bewohnerin mit Demenz und Depression; mobil, aber stark sturzgefährdet; hoher Bewegungsdrang mit Weglauftendenz.**

### Relevante Situationen:

Die Bw erhält Antidepressiva und abends eine Schlafmedikation. Untertags benutzt sie eine Gehschule, einen sog. „Walker“, mit welchem sie auf der Station herumspaziert. Der Walker passt nicht durch die Stationstüre oder in den Lift. Während der Mittagsruhe sowie nachts werden am Bett der Bewohnerin die Seitenteile hochgezogen, weil sie ohne Mobilitätshilfe stark sturzgefährdet ist.

## Ablauf einer Freiheitsbeschränkung



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Vortragende: Mag.<sup>a</sup> iur. Vanessa Hutle

VertretungsNetz – Bewohnervertretung Salzburg/**Tirol**  
Olympiastraße 17 / 1. Stock Top 2, 6020 Innsbruck  
+43 (0) 676 83308-3450 | [www.vertretungsnetz.at](http://www.vertretungsnetz.at)  
[innsbruck.bwv@vertretungsnetz.at](mailto:innsbruck.bwv@vertretungsnetz.at)